

## V E R E I N B A R U N G

### **über die Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien anlässlich der verbundenen Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014 auf dem Gebiet der Stadt Kamen**

Im Interesse der Verkehrssicherheit und der Sauberhaltung der Stadt Kamen vereinbaren die Vertreter der beteiligten Parteien folgendes:

1. Das Plakatieren erfolgt auf jeweils 10 von der Stadt Kamen an übersichtlichen Ortspunkten (siehe Anlage) aufgestellten Wahltafeln der Größe DIN A 0 (118,8 cm x 84 cm). Die Parteien erhalten grundsätzlich ebenfalls an allen Standorten feste Flächen der Größe A 0.  
Sollten sich mehr als 10 Parteien für Plakatflächen bewerben, werden die Standorte der Plakatflächen bzw. die Flächen selbst aufgeteilt. Hiervon sind die Parteien, die im Europaparlament und im Stadtrat vertreten sind nicht betroffen.  
Einmalig werden aufgrund des erhöhten Bedarfs der verbundenen Wahl an weiteren 10 Standorten im Stadtgebiet zusätzliche Wahltafeln errichtet.
2. Die Verteilung der Reihenfolge der jeweiligen Flächen erfolgt für die im Europaparlament und im Stadtrat vertretenen Parteien nach dem bei der letzten Europawahl in Kamen erzielten Wahlergebnis. Die anderen Bewerber erhalten ihre Fläche im Anschluss nach der Reihenfolge des Eingangs des Plakatierungsantrages. Die Verteilung der Reihenfolge an den Standorten ist der Anlage zu entnehmen.
3. Die Parteien behalten sich vor, auf bereits bestehenden, kommerziellen Werbeflächen bzw. auf maximal pro Partei vier neu zu errichtenden Großflächentafeln in Kamen-Mitte, sowie je drei neu zu errichtenden Großflächentafeln in den Stadtteilen Methler, Heeren-Werve und Südkamen Plakatwerbung nach Einholung der dafür erforderlichen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing der Stadt Kamen durchzuführen.
4. Auf eine darüber hinausgehende Plakatierung an innerörtlichen Straßen im Stadtgebiet Kamen wird verzichtet.
5. Die Parteien verpflichten sich, ihre Plakate nicht an Dritte weiterzuleiten. Sollten wilde Plakatierungen auftreten, so obliegt es den aus den Plakaten als Urheber erkenntlichen Parteien zu beweisen, dass sie für das wilde Plakatieren nicht verantwortlich waren.
6. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, ihre Kreis- Landes- und Bundesverbände über den Inhalt dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen, damit Plakatierungen durch überörtliche Stellen im Ortsbereich der Stadt Kamen ausgeschlossen werden.
7. Der Betrieb von Lautsprechern innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften und die Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften sind bereits durch den gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers NW vom 08.08.2003 (SMBL.NW 922) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.  
Die folgenden Nebenbestimmungen werden beachtet:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.
8. Ein Autocorso wird in allen Ortschaften nicht durchgeführt.
  9. Am Tag der Wahl sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Schrift, Ton oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.
  10. Das Bekleben, Beschreiben und Bemalen von Zäunen, Wänden, Mauern, Bäumen, Masten u.ä. sowie das Überkleben anderer Parteiplakate unterbleibt. Transparente werden nicht angebracht.
  11. Die Stadt Kamen ist berechtigt und wird hiermit beauftragt, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, auf öffentlichen Flächen, in der Form einzuschreiten, dass die Wahltafeln, Plakate und Transparente, die gegen diese Vereinbarung verstößen, auf Kosten des Zu widerhandelnden eingezogen werden und zwar auch dann, wenn keine anderen ge-setzlichen Vorschriften verletzt werden.
  12. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 25.05.2014 außer Kraft.

Für die Partei:

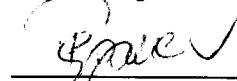
PIRATENPARTEI

---

Für die Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Im Auftrag



---

Peppmeier